



**RA lic. iur. Markus Stadelmann**  
**Marktstrasse 28**  
**8570 Weinfelden**

**Tel: 071 620 26 20**  
**[www.advo-weinfelden.ch](http://www.advo-weinfelden.ch)**

## **Der Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens**

**Die «Ruhe» nach einem Privatkonkurs ist oftmals von kurzer Dauer. Nicht selten wird der Schuldner bereits nach kurzer Zeit wieder mit einer Betreuung für eine vermeintlich «geregelt» Konkursforderung konfrontiert. Wichtig zu wissen ist, dass eine solche Betreuung nur vollzogen werden kann, wenn der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist. Ist kein neues Vermögen vorhanden, kann der Schuldner einen sogenannten Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens erheben.**

Die Einrede des mangelnden neuen Vermögens ist nur zulässig, falls über den Schuldner in der Schweiz ein Konkurs durchgeführt wurde. Die betriebene Forderung muss jedoch vor der Konkurseröffnung entstanden sein, die Einrede gilt also nicht für neue Forderungen. Es spielt allerdings keine Rolle, ob die Forderung im Konkurs eingegeben oder ob die Forderung anerkannt worden ist.

Zu beachten ist, dass die Einrede «kein neues Vermögen» ausdrücklich mit dem Rechtsvorschlag erklärt werden muss, ansonsten sie verwirkt ist. Dies bedeutet, dass der Schuldner bei der Übergabe des Zahlungsbefehls bzw. innert 10 Tagen nach dessen Zustellung beim Betreibungs-

amt mündlich oder schriftlich kundtun muss, dass er Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens erhebt. Die Beweislast für diese Einrede liegt beim Schuldner. Er hat deshalb gegenüber dem Gericht glaubhaft zu machen, dass er nicht zu neuem Vermögen gekommen ist. Wichtig ist, dass er seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse möglichst lückenlos darlegt und die notwendigen Unterlagen wie Lohnausweise, Kontobelege, Steuererklärungen oder Mietverträge einreicht.

Nach der Praxis des Obergerichts ist vom Vorhandensein neuen Vermögens auszugehen, wenn der Schuldner während des Zeitraums von einem Jahr vor der Zustellung des Zahlungsbefehls neues Vermögen bilden konnte bzw. hätte bilden können. Der Schuldner muss sich jedoch nicht mit dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum begnügen, da ihm nach einem Konkurs die Möglichkeit gewährt werden soll, sich finanziell erholen zu können. Auf den betreibungsrechtlichen Notbedarf wird daher ein Zuschlag erhoben.

**Wenn also der Schuldner seit dem Konkurs nicht zu neuem Vermögen gekommen ist bzw. kein neues Vermögen hätte bilden können und dies rechtzeitig einwendet, kann er nicht erneut für vor dem Konkurs entstandene Forderungen gepfändet werden.**